

möglichst es, den land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Boden — einen der größten Reichtümer unseres Volkes — ständig mit höherer Wirksamkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen zu erschließen. Deshalb nehmen die Regelungen zur genossenschaftlichen Bodennutzung im neuen Gesetz einen bedeutenden Platz ein. Sie sind darauf gerichtet, die Verantwortung der LPGs für den Boden weiter zu erhöhen, ihr Acker- und Grünland so zu nutzen, daß sie das unter vergleichbaren natürlichen Bedingungen erreichbare Höchstniveau an Erträgen mitbestimmen.

Mit dem Gesetz werden für die LPGs alle erforderlichen Bedingungen geschaffen, um — bei Erhaltung des Grundsatzes, daß der Boden Eigentum der Genossenschaftsbauern ist und bleibt — ihm im Interesse des raschen Wachstums der Volkswirtschaft und des Wohlstandes des Volkes die höchstmöglichen Erträge abzurufen. Es geht vor allem um die optimale Gestaltung der Wechselbeziehungen Boden — Pflanze — Tier, um von jeder Fläche und jeder Kultur höchste Erträge für die Marktproduktion und die sichere Futtermittelversorgung der Tierbestände zu erzielen.

### *Effektive Gestaltung der Kooperationsbeziehungen*

Von großer Bedeutung ist dazu die weitere Vertiefung der Kooperation in der sozialistischen Landwirtschaft. Die wesentlichste Aufgabe bei der effektiveren Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Interesse aller beteiligten Partner ist die weitere Ausprägung der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Erhöhung der Produktion und Effektivität, vor allem durch bestmöglichen Einsatz der Arbeitskräfte und rationellste Nutzung aller materiell-technischen Fonds, Termintreue und hohe Qualität in der Stufenproduktion, Verringerung des Transportaufwandes und effektivste Nutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Für die Tätigkeit der Kooperationsräte, der kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen werden im Gesetz die wesentlichsten Rechtsgrundsätze geregelt. Bei allen Kooperationsbeziehungen sind demokratische Leitungsformen verbindlich, die sichern, daß immer der Wille aller Partner bei der Gestaltung der Kooperation Beachtung findet und solche Prinzipien wie Freiwilligkeit, Gleichberechtigung sowie gegenseitiger Vorteil aller Beteiligten gewahrt werden. Grundsatz für die Kooperation ist, daß die LPGs stets ihre ökonomische und juristische Selbständigkeit behalten.

Im Mittelpunkt der Entwicklung der Kooperation steht die Organisation des engsten Zusammenwirkens zwischen Pflanzen- und Tierproduktion. Dazu haben sich die Kooperationsräte der Pflanzen- und Tierproduktion bewährt, die als demokratische Organe der Genossenschaften und volkseigenen Güter zur Leitung und Organisation des Zusammenwirkens von Feld- und Viehwirtschaft eines bestimmten Territoriums sowie darüber hinaus bei der Klärung vieler Fragen des gesellschaftlichen Lebens wirksam werden.

In Übereinstimmung mit ihren wachsenden Aufgaben und ihrer ständig höheren Verantwortung ermöglicht das LPG-Gesetz die Ausstattung der Kooperationsräte mit all jenen Rechten und Pflichten, die zur eigenverantwortlichen Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Leitung und Planung des einheitlichen Reproduktionsprozesses in den Kooperationen erforderlich sind.

### *Wirksame Nutzung des genossenschaftlichen Eigentums*

Eine wesentliche Anforderung des LPG-Gesetzes ist die Verpflichtung für die LPGs, ihr Eigentum mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu nutzen und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse so zu verwenden, daß die ständige weitere Vertiefung der Intensivierung der Produktion sowie eine hohe Qualität und Effektivität der genossen-

schaftlichen Arbeit gewährleistet werden. Das erfordert, die genossenschaftlichen Fonds auf rationellste Weise einzusetzen, vor allem steigende Erträge und Leistungen mit abnehmendem Produktionsverbrauch zu erreichen sowie durch gute Pflege, Wartung und Instandhaltung der Technik und anderer Produktionsmittel deren Wirkungsgrad und Nutzungsdauer zu erhöhen.

Das LPG-Gesetz geht konsequent davon aus, daß die LPGs entsprechend ihrer juristischen und ökonomischen Selbständigkeit für die effektive Nutzung ihres Eigentums die volle Verantwortung tragen.

Wichtige Regelungen enthält das neue Gesetz auch für jede Genossenschaftsbäuerin und jeden Genossenschaftsbauern persönlich. Das betrifft vor allem das Recht, entsprechend den Fähigkeiten und Kenntnissen an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis des genossenschaftlichen Wirtschaftens nach dem Leistungsprinzip, das Recht auf Aus- und Weiterbildung, auf Urlaub und Erholung sowie auf soziale Sicherstellung. Die dazu mit den 1977 beschlossenen Musterstatuten der LPGs gegebene Orientierung erhält nunmehr Gesetzeskraft.

Entsprechend dem Charakter des genossenschaftlichen Eigentums und der gemeinsamen Verantwortung der Genossenschaftsbauern für die Wirtschaftstätigkeit ihrer LPG ist im Gesetz das Recht und die Pflicht für die Genossenschaftsbauern festgelegt, ihre Arbeitsorganisation eigenverantwortlich so zu gestalten, wie es die Besonderheiten der Landwirtschaft, d. h. die Produktion unter freiem Himmel und mit lebenden Organismen, erfordern.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die in § 13 enthaltene Verpflichtung aufmerksam machen, die Fonds und das Arbeitsvermögen der kooperativen Einrichtungen umfassend für die Bewältigung der Arbeitsspitzen in den LPGs und VEGs, insbesondere der Pflanzenproduktion, zu nutzen.

Auch der Grundsatz, daß der Einsatz der Fonds und des Arbeitsvermögens der kooperativen Einrichtungen für andere Zwecke nur zulässig ist, wenn diese ihre Planaufgaben für die Landwirtschaft und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande erfüllt haben — und die Bevollmächtigtenversammlungen dem zustimmen —, soll nunmehr Gesetzeskraft erhalten.

Alle diese Regelungen, die darauf gerichtet sind, dem verfügbaren Boden höchstmögliche Erträge abzurufen, das Futter auf rationellste Weise zu verwerten, alle Reserven zu erschließen und Verluste zu vermeiden, erhalten angesichts der großen Herausforderung, die plangerechte Tierproduktion mit Futter aus dem eigenen Aufkommen zu sichern, besondere Bedeutung.

Dazu gehört auch die im Gesetz enthaltene Regelung, die den Genossenschaftsbauern die Führung einer persönlichen Hauswirtschaft garantiert und die LPGs verpflichtet, die Bewirtschaftung des zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Bodens zu unterstützen und die individuelle Tierhaltung zu fördern.

Es war überhaupt kennzeichnend, daß im Verlaufe der öffentlichen Diskussion zahlreiche Hinweise zur Nutzung aller Reserven im Rahmen der Hauswirtschaften, des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) und anderer Kleinproduzenten unterbreitet wurden. Sie betrafen z. B. die Klärung der Rechte zur Führung der Hauswirtschaft auch für delegierte Mitglieder, wie nunmehr in § 34 aufgenommen, oder den Vorschlag, zeitweilig durch die LPGs nicht bewirtschaftbare Kleinstflächen den Sparten des VKSK oder anderen Nutzern zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte zur Verfügung zu stellen, wie das jetzt in § 18 geregelt ist.

### *Demokratischer Charakter der Erarbeitung des LPG-Gesetzes*

Der zur öffentlichen Diskussion gestellte Entwurf war das Ergebnis der Arbeit einer Kommission aus Mitgliedern